



Förderrichtlinie der Gemeinde Calden für Photovoltaikanlagen (Dachflächen-Anlagen) und Stromspeicher

Die Gemeinde Calden hat am 14.07.2022 eine Förderung von Photovoltaikanlagen beschlossen. Hierfür steht aus Haushaltsresten des Jahres 2021 ein Betrag in Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung. Abhängig vom Erfolg dieser Maßnahme hat die Gemeindevertretung angekündigt, in den Haushaltsberatungen der kommenden Jahre ggf. weitere Finanzmittel bereit zu stellen. Die aktuell zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden gemäß der nachfolgenden Fördermittelrichtlinie eingesetzt:

1. Förderziele

Die Gemeinde Calden fördert Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Stromspeicher als kommunale Maßnahme des Klimaschutzes. Als regenerative Energiequelle kann der Strom durch Photovoltaik lokal und Co2-neutral produziert werden. Der Strom kann entweder direkt durch die BetreiberInnen verbraucht oder in das Netz eingespeist werden. Ein Stromspeicher bietet den Vorteil, den Strom tageszeitenunabhängig zu nutzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme von marktgängigen PV-Anlagen (ausschließlich Dachflächen-Anlagen) und Batteriespeichern zur Erzeugung und Speicherung bzw. Netzeinspeisung von erzeugtem Strom. Marktgängig sind alle Anlagen, die in Serie hergestellt und im Handel angeboten werden.

3. Förderungsempfänger

Eine Förderung können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme des Staates erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter des Anwesens sind, auf denen die Anlagen nach Ziffer 2 errichtet werden sollen.

Pächter und Mieter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Ausgeschlossen sind die Hersteller von Anlagen nach Ziffer 2 oder deren Komponenten, sowie Personen, die solche Anlagen planen, errichten oder damit Handel treiben.

4. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme muss im Gebiet der Gemeinde Calden umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Vorhaben müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden. Hierzu sind die Vorhaben von einem qualifizierten Fachunternehmen durchzuführen, das eine entsprechende Rechnung zu erstellen hat.

Als Zweckbindungsfrist ist der Erhalt der geförderten Maßnahme für mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung sicherzustellen.

Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, Registrierung sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der AntragstellerIn.

Die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel ist unschädlich.

5. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens in der Höhe der nachgewiesenen Investitionskosten für die Anlage, maximal aber in einer Größenordnung von 5.000 Euro.

Für das Zustandekommen der Förderung ist der Abschluss eines Darlehensvertrages erforderlich. Grundsätzlich ist das Darlehen über einen Zeitraum von 10 Jahren in gleichbleibenden Raten zurückzuzahlen. Die Besicherung des Darlehens erfolgt in geeigneter Weise (vorzugsweise durch Sicherungsübereignung der PV-Anlage oder grundbuchrechtliche Absicherung).

6. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

Die Zuteilung der Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

Anträge auf Zuteilung sind schriftlich (formlos) zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Lagehinweis zur beabsichtigten Maßnahme (Anschrift)
- Bankverbindung
- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- Angebot eines Fachunternehmens für die geplante Maßnahme
- Unterschrift

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid zusammen mit dem Angebot des Darlehensvertrages.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Gemeinde berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

7. Einzelfallentscheidung

Innerhalb eines Anwesens (wirtschaftliche Einheit) bzw. eines Gebäudes wird nur eine Anlage gefördert. Es besteht aber grundsätzlich die Möglichkeit, dass EigentümerInnen von Mehrfachgrundbesitz die Förderung auch für mehrere Liegenschaften beantragen. Der Gemeindevorstand wird dahingehend ermächtigt, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel eine ausgewogene Berücksichtigung dieser Anträge im Gesamtzusammenhang herbeizuführen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft

Calden, den 30.03.2023